

2461 037

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max L. [REDACTED] (fr. L. [REDACTED]),
[REDACTED] K. [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterloo-Platz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Februar 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat den Kläger durch Bescheid vom 16. Mai 1962 neben einer Entschädigung für Gesundheitsschaden nach § 92 BGG für Berufsschaden eine Kapitalentschädigung von 14.644 DM anerkannt. In den Bescheidgründen ist zum Gesundheitsschaden unter anderem ausgeführt, die Gesamtmin-derung der Erwerbsfähigkeit liege unter 50 v.H.. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß seine Gesamt-MdE zur Zeit über 50 v.H. liege und somit in Berufsschaden die Voraussetzungen für die Ausübung des Rentenwahlrechts gegeben seien. In der Klagschrift ist auch ausgeführt, die für Berufsschaden errechnete Kapitalentschädigung als solche werde nicht angefochten. Am 21. Januar 1964 reichte der Kläger bei der Entschädigungsbehörde eine Erklärung vom 12. August 1962 ein, daß er anstelle der Kapitalentschädigung die Rente wähle. Mit Erklärung vom 3. April 1964 nahm er die Feststellungsklage zurück.

- 3 -

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kläger habe das Wahlrecht fristgerecht ausgeübt, weil die Entscheidung über die Kapitalentschädigung erst mit Rücknahme der Feststellungsklage unanfechtbar geworden sei. Es hat ein Wahlrecht mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 94 BEG verneint.

Damit weicht das Berufungsurteil von der Entscheidung BGH RsW 1967, 187 Nr. 37 ab. Es kann auf dieser Abweichung beruhen. War nämlich wegen ausdrücklich beschränkter Anfechtung der Bescheid vom 16. Mai 1962, soweit er den Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufschaden regelte, spätestens mit der Klageerhebung unanfechtbar geworden, so kann dem Kläger nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss ein erneutes Wahlrecht zustehen (Änderung der Rechtsnatur der Rente; vgl. BGH Urteil vom 16. Dezember 1969 - IX ZR 105/69) und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 94 BEG) ein früherer Zeitpunkt in Betracht kommen.

